

Anlage 5: Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55-57, 16303 Schwedt

und

BKV:

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

Sehr geehrter Marktpartner,

beigefügt erhalten Sie die finale Fassung der Zuordnungsvereinbarung gemäß MaBiS-Mitteilung Nr.6 der Bundesnetzagentur. Wir bieten Ihrem Haus die Zuordnungsvereinbarung unter folgenden Maßgaben an:

1. Zu Ziffer 2

Wenn Sie uns schon eine Zuordnungsermächtigung i.S.v. Ziffer 2 der Zuordnungsvereinbarung zugesandt haben, ist eine erneute Übersendung des Dokuments Zuordnungsermächtigung entbehrlich.

2. Zu Ziffer 3.1

Selbstverständlich verpflichten wir uns zur Einhaltung der Festlegung MaBiS und allen weiteren verbindlichen Veröffentlichungen oder Abreden. Wir werden allerdings nicht pauschal die Befolgung von allen, auch zukünftigen (und uns daher derzeit nicht bekannten) verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen zusagen, auch wenn sie unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur entwickelt wurden. Gleiches gilt für unverbindlich von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Mitteilungen. Entsprechendes gilt auch für Ziffer 6.3 der Zuordnungsvereinbarung.

3. Zu Ziffer 4.1 und 4.4

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass sich der Anspruch auf finanziellen Ausgleich auf die Korrektur formal fehlerhafter Bilanzierungen nach den Regeln der MaBiS bezieht. Zivilrechtliche Ansprüche auf Grund wirtschaftlich fehlerhafter Mengenzuordnungen trotz Einhaltung der formalen Vorschriften der MaBiS bestehen daneben unbeschränkt. Insbesondere ist die Erwähnung des Schadensersatzes in Ziffer 4.4 nur beispielhaft. Weitere Anspruchsgrundlagen (z.B. Bereicherungsrecht, §§ 812ff. BGB) bleiben ebenfalls von Ziffer 4 der Zuordnungsvereinbarung unberührt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden

sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.

- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der 1/4-h- Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der 1/4-h- Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszusuchen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit der Unterzeichnung des Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor. 6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt

namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster)

Anlage 2: Datenblatt

....., den

....., den

BKV (Unterschrift/Stempel)

VNB (Unterschrift/Stempel)

Anlage 1:

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort
--

Lieferant/Einspeiser

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort
--

Verteilnetzbetreiber

Stadtwerke Schwedt GmbH
 9900793000005
 Heinersdorfer Damm 55-57
 16303 Schwedt

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort Ansprechstelle Telefon Telefax Email

Bilanzkreisverantwortlicher

Regelzone (EIC) Bilanzkreis (EIC) (ggf. <small>Bilanzkonto, falls vom BIKO angeboten)</small> Beschränkung auf Bilanzierungsgebiete (EIC) Beschränkung auf Zeitreihentypen Beginn zum Änderung zum Ende zum

10YDE-VE-----2

, 00:00 (nur zum Monatsersten)

, 00:00 (nur zum Monatsersten)

, 24:00 (nur zum Monatsletzten)

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten/Einspeiser zu seinem Bilanzkreis.

Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

Anlage 2:

Datenblatt VNB

<u>Vereinbarungsfragen</u>	<u>Datenklärung</u>
Ansprechpartner:	Herr Peschke
Telefon:	03332/449318
Telefax:	03332/411866
E-Mail:	mirko.peschke@stadtwerke-schwedt.de

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlungen: stromnetz@edi-sws.de

Marktpartner-ID VNB: 9900793000005

Datenblatt BKV

<u>Vereinbarungsfragen:</u>	<u>Datenklärung:</u>
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):